



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**50. Jahrgang**

**Ansbach, 22. April 2005**

**Nr. 8**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Zirndorf-Wintersdorf (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschulen Zirndorf (Grundschule I), Zirndorf (Grundschule II) und Zirndorf (Hauptschule), Landkreis Fürth vom 31. März 2005 .....	40
Rechtsverordnung über die Zusammenlegung der Teilzentren I und II des Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Südwest und die Weiterführung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Südwest in der Stadt Nürnberg vom 11. April 2005 .....	41
Rechtsverordnung über die Zusammenlegung der Teilzentren I und II des Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Langwasser und die Weiterführung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Langwasser in der Stadt Nürnberg vom 11. April 2005 .....	42
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Mönchsroth (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Wilburgstetten (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 12. April 2005 .....	43
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschulen Flachslanden (Grund- und Teilhauptschule I) und Oberdachstetten (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Lehrberg (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 12. April 2005 .....	44
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Pfeld-Theilenhofen (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Absberg-Haundorf (Grund- und Hauptschule), Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 13. April 2005 .....	45
<b>Sonstige Bekanntmachung</b>	
Bek der Regierung von Unterfranken über die Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin“ .....	46
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	46

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
über die Umwandlung der Volksschule  
Zirndorf-Wintersdorf (Grund- und Hauptschule)  
und die Weiterführung der Volksschulen Zirndorf  
(Grundschule I), Zirndorf (Grundschule II)  
und Zirndorf (Hauptschule), Landkreis Fürth**

**Vom 31. März 2005**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

### § 1

Die Volksschule Zirndorf-Wintersdorf (Grund- und Hauptschule) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 mit 9 werden dem Sprengel der Volksschule Zirndorf (Hauptschule) zugewiesen.

### § 2

- (1) Die Volksschule Zirndorf-Wintersdorf wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeindeteile Anwenden, Bronnamburg, Leichendorf, Leichendorfermühle, Lind, Wintersdorf, Weinzierlein und Wolfgangshof der Stadt Zirndorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Zirndorf-Wintersdorf (Grundschule)“ und hat ihren Sitz im Gemeindeteil Wintersdorf der Stadt Zirndorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

### § 3

- (1) Die Volksschule Zirndorf (Grundschule I) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel umfasst den südlichen Bereich der Stadt Zirndorf
  - Eingrenzung im Süden durch die Gemarkungsgrenze Oberasbach
  - Eingrenzung im Osten durch die Gemarkungsgrenze Oberasbach und Fürth
  - Eingrenzung im Westen durch die Gemarkungsgrenze Oberasbach sowie die Gemeindeteile Leichendorf, Bronnamburg, Weiherhof und Banderbach der Stadt Zirndorf
  - Eingrenzung im Norden durch die Südseite der Jahnstraße, Schützenstraße und Hauptstraße.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Zirndorf (Grundschule I)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Zirndorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

### § 4

- (1) Die Volksschule Zirndorf (Grundschule II) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel umfasst den nördlichen Bereich der Stadt Zirndorf und die Gemeindeteile Weiherhof und Banderbach der Stadt Zirndorf
  - Eingrenzung im Süden durch die Nordseite der Jahnstraße, Schützenstraße und Hauptstraße
  - Eingrenzung im Osten durch die Gemarkungsgrenze Fürth
  - Eingrenzung im Norden durch die Gemarkungsgrenze Fürth
  - Eingrenzung im Westen durch die Ostseite der Burgfarnbacher Straße
  - Eingrenzung für die Ortsteile Weiherhof und Banderbach im Norden durch die Gemarkungsgrenzen Fürth und Cadolzburg, im Westen durch die Gemarkungsgrenze Cadolzburg, im Süden durch den Ortsteil Bronnamburg und im Osten durch das unbebaute Gebiet östlich von Banderbach/Weiherhof.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Zirndorf (Grundschule II)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Zirndorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

### § 5

- (1) Die Volksschule Zirndorf (Hauptschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Zirndorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Zirndorf (Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Zirndorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

### § 6

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Mai 1969 über die Auflösung der Volksschule Zirndorf und die Errichtung einer Grundschule sowie einer Hauptschule in Zirndorf (RABl Nr. 17/1969, S. 88), die Rechtsverordnung vom 18. Dezember 2002 über die Weiterführung der Volksschulen Zirndorf (Grundschule I) und Zirndorf (Grundschule II) in der Stadt Zirndorf (MFRABl Nr. 25/2002, S. 167) und die Rechtsverordnung vom 16. August 1978 über die Volksschule Zirndorf-Wintersdorf (RABl Nr. 24/1978, S. 134) außer Kraft.

Ansbach, 31. März 2005

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 40

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
über die Zusammenlegung der Teilzentren I und II  
des Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Südwest und die Weiterführung  
des Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Südwest in der Stadt Nürnberg**

**Vom 11. April 2005**

Auf Grund der Art. 26, 20 Abs. 2 Satz 3, 29 und 33 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Teilzentren I und II des Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Südwest werden zu einem Sonderpädagogischen Förderzentrum zusammengelegt.

§ 2

1. Das Sonderpädagogische Förderzentrum Nürnberg-Südwest wird als öffentliche Förderschule weitergeführt und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 1.1 Schulvorbereitende Einrichtung;
- 1.2 Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen;
- 1.3 Jahrgangsstufen 3 bis 6, die nach den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule unterrichtet werden;
- 1.4 Jahrgangsstufen 3 bis 9, die nach dem Lehrplan der Schule zur Lernförderung unterrichtet werden;
- 1.5 mobile und sonderpädagogische Hilfe und
- 1.6 mobile sonderpädagogische Dienste.

2. Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums erstreckt sich auf das Gebiet, das von folgenden Straßenzügen und Linien begrenzt ist:

Norden:  
Halltor - Maxplatz - Weintraubengasse - Augustinerstraße - Hauptmarkt - Obstmarkt - Laufer Gasse - Rathenauplatz.

Osten:  
Laufertorgraben - Prinzregentenufer - Wöhrder Wiese - Marientunnel - Bahnlinie Nürnberg-Lauf - Pillenreuther Straße - Siemensstraße - Markgrafenstraße - Frankenstraße - Katzwanger Straße - Rangierbahnhofbrücke - Minervastraße - ehemaliger Ludwig-Donau-Main-Kanal.

Süden:  
gedachte Linie in westlicher Richtung zum Hafen Main-Donau-Kanal.

Westen:  
Bahnlinie Nürnberg/München bis Steinbühler Straße - Plärrer - Westtorgraben.

Bei Straßenzügen gilt die Straßenmitte als Sprengelgrenze, soweit in der Sprengelbeschreibung nichts anderes bestimmt ist.

3. Das Sonderpädagogische Förderzentrum führt die Bezeichnung „Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg-Südwest“ und hat seinen Sitz in der Stadt Nürnberg.
4. Träger des Schulaufwandes ist die Stadt Nürnberg.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 4. August 1997 über die Auflösung der Schule zur individuellen Lernförderung Nürnberg, Herschelplatz und der Grundschulstufe der Schule zur individuellen Sprachförderung Nürnberg-West und über die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Südwest in der Stadt Nürnberg (MFrABI Nr. 16/1997, S. 120) außer Kraft.

Ansbach, 11. April 2005

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 41

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
über die Zusammenlegung der Teilzentren I und II  
des Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Langwasser und die Weiterführung  
des Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Langwasser in der Stadt Nürnberg**

**Vom 11. April 2005**

Auf Grund der Art. 26, 20 Abs. 2 Satz 3, 29 und 33 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Teilzentren I und II des Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Langwasser werden zu einem Sonderpädagogischen Förderzentrum zusammengelegt.

§ 2

1. Das Sonderpädagogische Förderzentrum Nürnberg-Langwasser wird als öffentliche Förderschule weitergeführt und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 1.1 Schulvorbereitende Einrichtung;
- 1.2 Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen;
- 1.3 Jahrgangsstufen 3 bis 6, die nach den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule unterrichtet werden;
- 1.4 Jahrgangsstufen 3 bis 9, die nach dem Lehrplan der Schule zur Lernförderung unterrichtet werden;
- 1.5 mobile und sonderpädagogische Hilfe und
- 1.6 mobile sonderpädagogische Dienste.

2. Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums erstreckt sich auf das Gebiet, das von folgenden Straßenzügen und Linien begrenzt ist:

Norden:

Minervastraße - Rangierbahnhof - am Rangierbahnhof entlang zur Münchener Straße, Kleiner Dutzendteich/Flachweiher, Großstraße, Karl-Schönleben-Straße - Gleiwitzer Straße - Bahnlinie Langwasser/Fischbach bis Breslauer Straße - Stadtgrenze

Osten: Stadtgrenze

Süden:

Stadtgrenze - durch unbebautes Gelände nach Ritterholz - Roten Bühl zur Kempfener Straße

Westen:

Main-Donau-Kanal bis Hafen - östlich zum ehemaligen Ludwigs-Kanal bis Schleuse 72 - in nördlicher Richtung entlang Ludwig-Donau-Main-Kanal bis Minervastraße.

Bei Straßenzügen gilt die Straßenmitte als Sprengelgrenze, soweit in der Sprengelbeschreibung nichts anderes bestimmt ist.

3. Das Sonderpädagogische Förderzentrum führt die Bezeichnung „Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg-Langwasser“ und hat seinen Sitz in der Stadt Nürnberg.
4. Träger des Schulaufwandes ist die Stadt Nürnberg.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 4. August 1997 über die Auflösung der Schule zur individuellen Lernförderung Nürnberg, Glogauer Straße und der Schule zur individuellen Sprachförderung Nürnberg-Ost (Grundschulstufe) und die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Langwasser in der Stadt Nürnberg (MFrABI Nr. 16/1997, S. 122) außer Kraft.

Ansbach, 11. April 2005

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 42

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
über die Umwandlung der Volksschule  
Mönchsroth (Grund- und Teilhauptschule I)  
und die Weiterführung der Volksschule  
Wilburgstetten (Grund- und Hauptschule),  
Landkreis Ansbach**

**Vom 12. April 2005**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Mönchsroth (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Wilburgstetten (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Mönchsroth wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Mönchsroth.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Mönchsroth (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in Mönchsroth.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Wilburgstetten wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
  - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf das Gebiet der Gemeinde Wilburgstetten ohne den Gemeindeteil Neumühle;
  - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet der Gemeinden Mönchsroth und Wilburgstetten ohne den Gemeindeteil Neumühle.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Wilburgstetten (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in Wilburgstetten.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 4

Die Volksschule Mönchsroth wird im Schuljahr 2005/2006 übergangsweise für die Schüler/innen der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 5

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Juli 1972 über die Volksschule Wilburgstetten und die Teilschule Mönchsroth (RABl Nr. 22/1972, S. 110) außer Kraft.

Ansbach, 12. April 2005

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABl S. 43

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
über die Umwandlung der Volksschulen  
Flachslanden (Grund- und Teilhauptschule I)  
und Oberdachstetten (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule  
Lehrberg (Grund- und Hauptschule),  
Landkreis Ansbach**

**Vom 12. April 2005**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Flachslanden (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Lehrberg (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

Die Volksschule Oberdachstetten (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Lehrberg (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 3

- (1) Die Volksschule Flachslanden wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Flachslanden.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Flachslanden (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in Flachslanden.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

- (1) Die Volksschule Oberdachstetten wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Oberdachstetten und der Gemeindeteile Obersulzbach, Berndorf, Birkach und Untersulzbach des Marktes Lehrberg.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Oberdachstetten (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in Oberdachstetten.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 5

- (1) Die Volksschule Lehrberg wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
  - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf das Gebiet des Marktes Lehrberg, ohne die Gemeindeteile Obersulzbach, Berndorf, Birkach und Untersulzbach
  - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet der Märkte Lehrberg und Flachslanden sowie auf das Gebiet der Gemeinde Oberdachstetten.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Lehrberg (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in Lehrberg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 6

Die Volksschule Oberdachstetten wird im Schuljahr 2005/2006 übergangsweise für die Schüler/innen der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 7

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 18. Juli 1969 über die Auflösung der Volksschulen Mitteldachstetten, Neustetten, Obersulzbach, Sondernohe und Virnsberg, die Teilauflösung der Volksschulen Flachslanden und Oberdachstetten und die Erweiterung der Volksschule Lehrberg, Landkreis Ansbach (RABI Nr. 28/1969, S. 154) außer Kraft.

Ansbach, 12. April 2005

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 44

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
über die Umwandlung der Volksschule Pfofeld-  
Theilenhofen (Grund- und Teilhauptschule I)  
und die Weiterführung der  
Volksschule Absberg-Haundorf  
(Grund- und Hauptschule),  
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

**Vom 13. April 2005**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Pfofeld-Theilenhofen (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Absberg-Haundorf (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Pfofeld-Theilenhofen wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Pfofeld und Theilenhofen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Pfofeld-Theilenhofen (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Theilenhofen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Absberg-Haundorf wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
  - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf das Gebiet des Marktes Absberg und der Gemeinde Haundorf;
  - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet des Marktes Absberg und der Gemeinden Haundorf, Pfofeld und Theilenhofen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Absberg-Haundorf (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz im Gemeindeteil Gräfensteinberg der Gemeinde Haundorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 4

Die Volksschule Pfofeld-Theilenhofen wird im Schuljahr 2005/2006 übergangsweise für die Schüler/ Schülerinnen der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 5

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Mai 1994 über die Auflösung der Volksschule Alesheim (Hauptschule), die Umwandlung der Volksschule Pfofeld-Theilenhofen (Grundschule) und die Weiterführung der Volksschulen Alesheim-Emetzheim (Grundschule) und Absberg-Haundorf (Grund- und Hauptschule), Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (RABl Nr. 10/1994, S. 113) außer Kraft.

Ansbach, 13. April 2005

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABl S. 45



## Sonstige Bekanntmachung

**Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin“**

**Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 17. März 2005 Gz. 540 - 5204/607 - 145**

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

### Bekanntmachung:

1. An der Staatl. Berufsschule Kelheim, Außenstelle Mainburg, Ebrantshäuser Str. 2, 84048 Mainburg, wird für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin“ ab dem Schuljahr 2005/06 ein Fachsprengel gebildet, der das Land Bayern sowie die Jahrgangsstufen 10 mit 12 umfasst.
2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 03.01.2005 Gz. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.
3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die zum Besuch einer anderen Berufsschule berechtigen.
4. Schüler, die im Schuljahr 2005/06 die Jahrgangsstufe 11 oder 12 besuchen, können ihre Schulpflicht an der bisher besuchten Schule beenden.
5. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

### Gründe:

Mit Schreiben vom 30.11.2004 hat die Regierung von Niederbayern das Anhörungsverfahren zur Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin“, der die Jahrgangsstufen 10 mit 12 umfassen soll, ab dem Schuljahr 2005/06 an der Staatl. Berufsschule Kelheim, Außenstelle Mainburg, eingeleitet. Die übrigen Regierungen wurden gebeten, für ihren Bereich die Anhörung durchzuführen.

Die Landesfachsprengelbildung erfolgt in Absprache mit dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus; der schriftliche Auftrag wurde mit Schreiben vom 03.01.2005 Gz. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511 erteilt.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

MFrABI S. 46

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

22. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München

22. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2005, 35,00 €. Grundwerk 1010 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 75 €.

Verlags-Nr. 6402.00 (ISBN 3-556-64020-1)

Schulz/Wachsmuth/Zwick/Bauer/Mühlbauer/Oehler/  
Stanglmayr/Winkler - Bloeck/Hauth - Stadlöder

**Kommunalverfassungsrecht Bayern** (vormals „Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern“)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO)

Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO)

Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VgemO)

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG)  
Kommentare, Grundleistung, März 2005

Grundleistung: 428 Seiten, 42 €, Gesamtwerk: 1536 Seiten, 106,20 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Fürstenfelder Straße 9, 80331 München

#### Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

28. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, berufsmäßiger Stadtrat bei der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Eva Schenk, Dipl.-Finanzwirtin (FH) bei der Oberfinanzdirektion München, Rolf Hiller, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Oberregierungsrat, Regierung von Oberbayern, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern, München, und Dr. Stefan Barth, Oberregierungsrat, Landratsamt Altötting

28. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2005, 41 €. Grundwerk 904 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 92 €.

Verlags-Nr. 9201.00 (ISBN 3-556-92015-8)

#### Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht/Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter

97. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Manfred Rothbrust, fortgeführt von Manfred Rothbrust, ehemals beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern in München

97. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. März 2005, 36,90 €. Grundwerk 1589 Seiten, mit Spezialordner, Trennblattsatz und CD-ROM. 169,00 €.

Verlags-Nr. 302.00 (ISBN 3-556-03020-9)

MFrABI S. 46